

SMSV SSTS



Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband
Société Suisse des Troupes Sanitaires
Società Svizzera delle Truppe Sanitarie

Schutzkonzept "COVID-19"

AULA Jugendlager 2021 S-chanf

Version:	2.0
Autoren:	Jakob Bähler / Fabio Peter
Ausgabe vom:	13.05.2021
Ersetzt Ausgabe vom:	01.05.2021
Ausgabestelle:	Lagerleitung AULA
Geprüft:	Lagerleiter
Genehmigt:	Zentralpräsident
Verteiler:	Alle Teilnehmer und Helfer AULA Jugendlager



Inhaltsverzeichnis

0. AUSGANGSLAGE	3
1. ZIEL UND ZWECK DES DOKUMENTES	3
1.1 Grundsatz	3
1.2 Gesetzliche Grundlagen	3
2. REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS	4
2.1 Übertragung des neuen Coronavirus	4
2.2 Schutz gegen Übertragung	4
3. SCHUTZMASSNAHMEN	5
3.1 «STOP-Prinzip»	5
3.2 Persönliche Schutzmassnahmen	6
4. GRUNDREGELN	6
4.1 Händehygiene.....	6
4.2 Abstand halten.....	6
4.3 Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen	6
4.4 Raumteilung	7
4.5 Anzahl Personen begrenzen.....	7
4.6 Verpflegung.....	7
4.7 Check-In / Eintritt ins Lager	7
4.8 Transporte	7
4.9 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 Meter	8
4.10 Arbeiten mit Körperkontakt	8
4.11 Arbeiten mit Material mit Körperkontakt	8
5. REINIGUNG	9
5.1 Lüften	9
5.2 Oberflächen und Gegenstände.....	9
5.3 WC-Anlagen.....	9
5.4 Abfall	9
5.5 Arbeitskleidung und Wäsche	9
6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN	9
7. COVID-19 ERKRANKTE	10
8. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN	10
8.1 Persönliches Schutzmaterial	10
9. INFORMATION	10
9.1 Information an die Kundschaft (Teilnehmende / Leitende des Jugendlagers)	10
10. MANAGEMENT	10
10.1 Erkrankte Mitglieder/Teilnehmende.....	10
11. ERGÄNZENDE EMPFEHLUNGEN VON SEITEN DES ZENTRALVORSTANDES SMSV	10
12. ZUSAMMENFASSUNG	11
13. FRAGEN ZUM SMSV - SCHUTZKONZEPT COVIT-19	11
14. ANHÄNGE	12

Alle in diesem Schutzkonzept aufgeführten Bezeichnungen wie "Präsident", "Ausbildner" usw. bezeichnen Funktionen, welche sowohl von Frauen als auch von Männern ausgeübt werden können.

o. AUSGANGSLAGE

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben wir als Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband (SMSV) im AULA Jugendlager erfüllen müssen, damit wir gemäss COVID-19 Verordnung 3¹ vom 19.06.2020 (Version vom 27.03.2021) unsere Tätigkeit durchführen können. Diese Vorgaben dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Vereine/Ausbildungslager und allfälligen Kunden (Kursteilnehmern) umgesetzt werden.

Trotz den aktuellen Lockerungen, welche per 14.04.2021 in Kraft traten (Aufhebung Begrenzung, max. 50 drinnen bzw 100 Personen draussen), ist weiterhin vollste Vorsicht geboten um allfällige Übertragungen des Virus zu minimieren und somit die Teilnehmer und Helfer zu schützen.

1. ZIEL UND ZWECK DES DOKUMENTES

1.1 Grundsatz

Das vorliegende Konzept gibt Vorgaben zur Ausübung der Tätigkeiten während dem Jugendlager vor. Die Ausübung der Tätigkeit soll die Ausbreitung des Coronavirus verhindern oder eindämmen und den Schutz der Gesundheit von Mitgliedern, Ausbildnern, Teilnehmenden und Kunden sowie der besonders gefährdeten Personen gewährleisten. Dieses Schutzkonzept baut auf dem Schutzkonzept des SMSV sowie des Muster-Schutzkonzeptes des BAG auf. Besonders gefährdete Mitglieder und Kursteilnehmer (sogenannte Personen der Risikogruppe, gemäss Vorgaben BAG - Siehe Pkt 2.2.2) werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Verein durch den Vereinspräsidenten oder die Ausbilder SMSV informiert.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

COVID-19 [Verordnung](#) 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen sowie Art. 82 UVG, Art 6 ArG und Art 328 OR beziehen sich auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer.

¹ Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 19. April 2021)

2. REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

2.1 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niesst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

2.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen.
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.
- Regelmässiges Testen (gem Testkonzept)

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

2.2.1 Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren).

Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne so schützen wir uns.

(LINK: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>).

- Regelmässig Hände waschen
- Mindestens 2 Meter Abstand halten
- Regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen (Flächenreinigung mit Seifenwasser oder Fensterreiniger möglich)

2.2.2 Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (siehe COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Gemäss Entschluss des Bundesrates von 19.06.2020 sind die Bestimmungen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen per 22.06.2020 aufgehoben. Jedoch werden während dem AULA Jugendlager besonders gefährdete Personen weiterhin geschützt und durch den Lagerarzt im Voraus einzeln triagiert (Art. 6 Arbeitsgesetz – Pflicht des Arbeitgebers, die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen). Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause, sofern diese nicht geimpft sind.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. In Kursen sind Personen mit Symptomen unverzüglich nach Hause zu entlassen. Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie von zu Hause weggehen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (www.bag.admin.ch/selbstisolation).

Die Lagerleitung ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitglieder oder Kursteilnehmer, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.


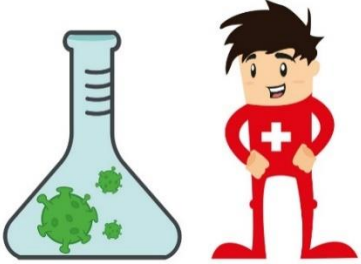
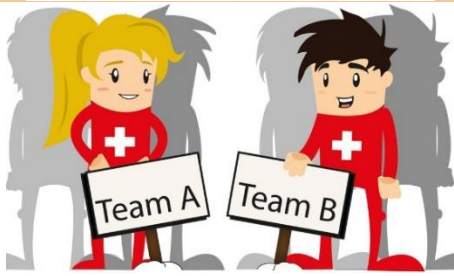

Jugendliche die im Ausbildungslager AULA erkranken, werden von den restlichen Teilnehmenden unverzüglich getrennt. Bei einem positiven Corona-Test, werden die Jugendlichen isoliert und in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten Personen und dem Kantonsarzt nach Hause gebracht (Transport wird mit Fz der Armee sichergestellt).

3. SCHUTZMASSNAHMEN

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Personen sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten. Das Schutzziel während dem Lager ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

3.1 «STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist.	
T	T sind technische Massnahmen, getrennte Ausbildungsplätze, etc.	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

3.2 Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Teilnehmer und Helfer müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

4. GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept des Jugendlagers muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Lagerleitung sowie sämtliche Kader und Helfer sind für die Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Lager (Ausbildungen, Verpflegung, Rapporte, Gäste, Fahrer etc), reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitglieder und andere Personen halten 2 m Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Kranke Personen werden nach 24h in der Krankenabteilung nach Hause geschickt und sind angehalten, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
5. Information der Mitglieder und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
6. Umsetzung der Vorgaben im Lagerumfeld, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
7. Umsetzung des Teststrategie bzw des Testkonzepts.

4.1 Händehygiene

Alle Personen im Lagerumfeld reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kursteilnehmer müssen sich beim Betreten der Ausbildungsinfrastruktur oder des Anlassbereichs die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Lagerumfeld sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft in der Ausbildungs- und Unterkunftsinfrastruktur, sowie vor und nach Pausen und der Verpflegung. An Standorten, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kursteilnehmenden angefasst werden können, wie z.B. Zeitschriften und Papiere in Räumen und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen).

4.2 Abstand halten

- Situationen mit <2m auf Minimum reduzieren / antizipieren (siehe nächster Punkt)
- Masken bei <2m Abstand anziehen und so lange tragen wie möglich (Hygienemasken können max. 8 Stunden getragen werden).

4.3 Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

Solche Zonen sind z.B. Einbahnstrassen zum Herumgehen, Pausenbereich, Warteräume, Orte nur für Mitglieder, Kader oder Kursteilnehmer bestimmen, damit sich die Leute nicht begegnen, und somit zu nahekommen.

Massnahmen:

- 2m Distanz zwischen wartenden Personen gewährleisten
- 2m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- 2m Distanz in öffentlichen WC Anlagen sicherstellen.

- Begrenzung der Personenanzahl (klar beschriften)

Für die Umsetzung dieser Massnahmen soll vor allem die Arbeitshilfe der Armee, 18.001 (Behelf für die Umsetzung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen im Rahmen COVID-19), Kapitel 3.3 (Varianten der Optimierung der Infrastruktur) berücksichtigt werden.

4.4 Raumteilung

Massnahmen:

- Pro Tisch nur so viele Teilnehmer, dass der Abstand von 2m eingehalten werden kann. Die Essenszeit pro Person ist auf 30 Minuten zu reduzieren.
- Trennung durch improvisierte Trennmittel.

4.5 Anzahl Personen begrenzen

Massnahmen:

- Anzahl TN an kleinste Räumlichkeit anpassen (Bundesangaben: 1 Person 4m²)
- Warteschlangen ins Freie verlagern
- nur Personen in die Räume lassen, die vorgesehen sind.

4.6 Verpflegung

Massnahmen:

- Die Essenszeiten während dem Lager sind Klassenweise gestaffelt organisiert um Massierungen zu verhindern;
- Die Verpflegung findet am Mittag an zwei verschiedenen Standorten statt;
- Ausserhalb der Unterkunftsinfrastruktur (wo sich die Küche befindet) wird grundsätzlich aus Einweggeschirr verpflegt.
- Vor jeder Mahlzeit sind die Hände gründlich zu Waschen, dazu stehen Waschmöglichkeiten an den Verpflegungsstandorten zur Verfügung. Wird im "Feld" verpflegt wo keine Waschmöglichkeit zur Verfügung steht, sind die Hände gründlich zu desinfizieren.
- Sämtliche Prozesse innerhalb der Küche vom Einkauf über das Zubereiten bis hin zum Abwasch wird ausschliesslich durch klar bezeichnete Küchenmitglieder durchgeführt (Keine Aushilfen ausserhalb der Küchenmannschaft).

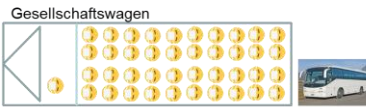
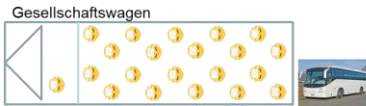
4.7 Check-In / Eintritt ins Lager

Massnahmen:

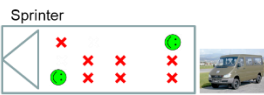
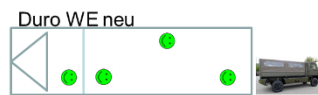
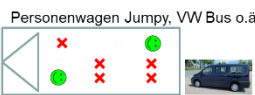
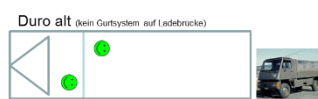
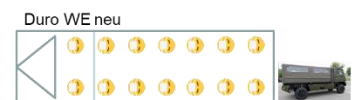
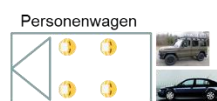
- Sämtliche Teilnehmer und Helfer erhalten eine Schutzmaske sowie einen Schnelltest vor dem Lager zugestellt. Die Maske ist für die Anreise zu tragen und der Schnelltest gemäss Testkonzept bzw Einrückungskonzept durchzuführen.
- Durch einen Fragebogen, welcher vor dem Lager ausgefüllt und zugestellt wird, werden allfällige besonders gefährdete Personen erkannt und vom Lagerarzt triagiert.
- Das Testkonzept sowie das Einrückungskonzept definiert die detaillierten Abläufe.

4.8 Transporte

Für Transporte in Gesellschaftswagen sind folgende Beschränkungen jederzeit umzusetzen:

Variante 1 – «2m Abstand»**Variante 2 – «Maske» 100% AdA max. 15 Minuten Fahrzeit****Variante 2 – «Maske» 50% AdA über 15 Minuten Fahrzeit**

Für Transporte in Kleinfahrzeugen und DURO / SPRINTER sind folgende Beschränkungen jederzeit umzusetzen:

Variante 1 – «2m Abstand»**Variante 2 – «Maske» 100% AdA max. 15 Minuten Fahrzeit****4.9 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 Meter**

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Arbeiten mit einer Hygienemaske, Handschuhen und eine Schutzbrille damit auch unter 2 m gearbeitet werden kann. Schutzmaske / Brille und Handschuhe werden abgegeben. Sämtliche Helfer, Teilnehmer und Personen im Lagerumfeld sind für das Einhalten des Schutzkonzeptes sowie das Tragen der Hygienemaske und allenfalls Handschuhen und Schutzbrillen selber verantwortlich.

Massnahmen:

- Teilnehmer / Helfer/ Personen im Lagerumfeld müssen sich vor und nach jedem Kontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
- Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
- unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln, Umarmungen etc).

4.10 Arbeiten mit Körperkontakt

Massnahmen:

- Händehygiene
- Alle Mitglieder, Ausbilder SMSV und Kursteilnehmende haben während den Ausbildungen eine Schutzmaske sowie eine Schutzbrille zu tragen.
- Alle behandelnden Personen tragen Handschuhe, eine Schutzmaske und eine Schutzbrille. Arbeiten mit Kontakt des Gesichts.

4.11 Arbeiten mit Material mit Körperkontakt

Massnahmen:

- Einwegmaterial verwenden.
- Nicht Einwegmaterial mit Desinfektionsmittel desinfizieren.

5. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Kleidung.

5.1 Lüften

Massnahme:

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (z.B. vier Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften). Wenn möglich soll in sämtlichen Pausen sowie vor und nach Ausbildungen gelüftet werden.
- Eine grösstmögliche Dauer der Ausbildung soll im Freien stattfinden.

5.2 Oberflächen und Gegenstände

Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge) regelmässig mit Seifenwasser reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen, es soll wo immer Vertretbar mit Einweggeschirr gearbeitet werden.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig mit Seifenwasser reinigen.

5.3 WC-Anlagen

Massnahmen:

- Regelmässige Reinigung der WC-Anlagen mit handelsüblichem WC Reiniger.
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall.
- Wasserhähne/Pissoirs, werden so reduziert, dass die Abstände eingehalten werden können.
- Die Personenanzahl in den sanitären Anlagen wird reduziert und dementsprechend angeschrieben.

Die sanitärischen Anlagen werden täglich mehrmals durch professionelle Putzkräfte gereinigt.

5.4 Abfall

Massnahmen:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

5.5 Arbeitskleidung und Wäsche

Massnahmen:

- Persönliche Arbeitskleidung verwenden.
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen.

6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause, sofern diese nicht geimpft sind.

Der Schutz von besonders gefährdeten Mitgliedern ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen.
- Klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 2m Abstand zu anderen Personen einrichten.
- Andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten.

7. COVID-19 ERKRANKTE

Kranke² im Umfeld des Lagers sofort und ohne Diskussion nach Hause schicken und anweisen die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen. Die Absprache erfolgt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kanton in welchem der Leitende oder die Teilnehmende wohnhaft ist. Die Rückführung erfolgt in Absprache mit den Erziehungsberechtigten Personen sofern das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht ist.

Das Testkonzept beschreibt die detaillierten Abläufe.

8. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

8.1 Persönliches Schutzmaterial

Massnahmen:

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial.
- Einwegmaterial (Masken, Schutzbrillen, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen.
- Wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren.

9. INFORMATION

Information der Teilnehmer, Leiter und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

9.1 Information an die Kundschaft (Teilnehmende / Leitende des Jugendlagers)

Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Das Cashless bezahlen wird bevorzugt und TWINT (Lagerkiosk).
- Dass kranke Personen sich in Selbstisolation begeben sollen, gemäss den Anweisungen des BAG.
- Info über das Schutzkonzept sowie die Umsetzung an Teilnehmende sowie Leitende durch den Lagerleiter zu Beginn des Kurses.
- Erweiterte info über COVID-19 im Bereich der Ausbildung der Klassen mit Stufe 3 IVR oder höher.
- Vor dem Lager werden die Teilnehmer und Leiter über die Schutzmassnahmen sowie das Testkonzept stufengerecht informiert. Die Impfung wird empfohlen.

10. MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen:

- Regelmässige Instruktion an die Mitglieder über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspende und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen - auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen.

10.1 Erkrankte Mitglieder/Teilnehmende

Massnahmen:

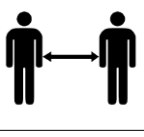





- Keine kranken Personen ins Umfeld des Lagers lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken.

11. ERGÄNZENDE EMPFEHLUNGEN VON SEITEN DES ZENTRALVORSTANDES SMSV

² Unwohlsein, Müdigkeit, Muskelschmerzen, erhöhte Körpertemperatur oder Fieber, Kopfschmerzen und trockener Husten. Im Verlauf oft Durchfall und Riech- und Geschmacksverlust.

WAS	Beschreibung (Wie)	Wann / Zusatzinfo
Vorzeigen	An Puppe oder Anschauungsobjekten vorzeigen. Zwingend bei Helmabnahme.	Für Ausbildungen
Fiktive Figuranten	Fiktive Figuranten mit Schutzbrille, Mundschutz und Handschuhen ausstatten.	In praktischen Ausbildungen mit Figuranten.

12. ZUSAMMENFASSUNG

	Abstände sind einzuhalten. Es gelten die aktuell gültige Regel des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)	Können Abstände nicht eingehalten werden; Masken anziehen und so lange tragen wie benötigt (Hygienemasken können max. 8 Stunden getragen werden)	
	Hände mit Wasser und Seife regelmässig und gründlich waschen. Ist dies nicht möglich, kann mit Händedesinfektionsmittel dies überbrückt werden.	Bei einem direkten Körperkontakt sind Handschuhe zu tragen.	
	Oberflächen (Tische, Stühle und Böden) sind mit einer Wischdesinfektion (Seifenwasser) zu reinigen.	Bei einem möglichen direkten Kontakt mit infizierten Personen, ist ein Einweg-Schutzanzug, Vollsichtbrille, Handschuhe und FFP 2 Maske zu tragen.	

Es gelten in jedem Fall immer die aktuellen gültigen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit BAG (www.bag-coronavirus.ch) und die durch den Bundesrat erlassenen Massnahmen.

Können die Vorgaben nicht eingehalten werden, ist auf die Ausbildung. Die Haftung wie auch die Verantwortung liegt beim entsprechenden Ressortchef.

13. FRAGEN ZUM SMSV - SCHUTZKONZEPT COVIT-19

Fragen zum vorliegenden SMSV-Schutzkonzept COVID-19 sind an den Lagerleiter Herr Jakob Bähler, Rüscheegg 335, 3153 Rüscheegg, Tel 079 3215807 / E-Mail: technik@smsv.ch zu richten.

**AULA JUGENDLAGER
DES SCHWEIZERISCHEN MILITÄR-SANITÄTS-VERBANDES**

Zentralpräsident



Jürg Schmutz

Lagerleiter



Fachof (Oberstlt)
Jakob Bähler

14. ANHÄNGE

Abbildungen

Seite

Abbildung 1 Lockerungen und Massnahmen (Tabelle) Stand 14.04.2021 gem BAG	13
Abbildung 2 Coronavirus: So schützen wie uns. "STOP CORONA", vom 19.04.2021 gem BAG	14
Abbildung 3 Fachliche Aspekte zur Ausbildung aus der Sicht des Interverbandes für Rettungswesen	15

Beilagen

Beilage 1 Arbeitshilfe 18.001, behelf für die Umsetzun der Verhaltens- und Hygienemassnahmen im Rahmen COVID 19	
Beilage 2 Testkonzept AULA Jugendlager	
Beilage 3 Sanitätskonzept AULA Jugendlager	

Abbildung 1 Lockerungen und Massnahmen (Tabelle) Stand 14.04.2021 gem BAG


Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

Wieder geöffnet:





Restaurants und Bars draussen



Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)



Sportanlagen (auch drinnen)

Veranstaltungen wieder möglich





Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität




Generell maximal 15 Personen



Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität

Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich

Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.




Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen

Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.




Weiterhin gilt:



Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen



Homeoffice-Pflicht



Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)




Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)



Ausgedehnte Maskenpflicht



Empfehlung: Lassen Sie sich testen!



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council



SMSV SSTS
Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband
Società Svizzera delle Truppe Sanitarie
Swiss Confederation

Basismassnahmen bleiben wichtig!







Abbildung 2 Coronavirus: So schützen wie uns. "STOP CORONA", vom 19.04.2021 gem BAG


SO SCHÜTZEN WIR UNS.

STOP CORONA

Aktualisiert am 19.4.2021

				
So wenige Menschen wie möglich treffen.	Abstand halten.	Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.	Maskenpflicht an öffentlichen Orten, im öffentlichen Verkehr und am Arbeitsplatz.	Homeoffice-Pflicht wo möglich.
				
Gründlich Hände waschen.	In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.	Hände schütteln vermeiden.	Mehrmals täglich lüften.	Veranstaltungen: Öffentlich max. 15 Pers. Privat max. 10 Pers. Ansammlungen im öff. Raum max. 15 Pers.
				
Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.	Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.	Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.	Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.	Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch Regeln können kantonal abweichen

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Abbildung 3 Fachliche Aspekte zur Ausbildung aus der Sicht des Interverbandes für Rettungswesen:

Bemerkungen zu den Reglementen des IVR für die Ersthelferausbildung (Stufen 1 – 3) und BLS-AED-SRC im Rettungswesen in der Zeit der Pandemie mit dem neuen Coronavirus

Die ausserordentliche Situation der Pandemie mit dem neuen Coronavirus hat dazu geführt, dass seit Mitte März 2020 keine Ersthelferausbildungen mehr durchgeführt wurden. Schrittweise Lockerungen sind seit 27. April 2020 durch den Bund eingeleitet worden. Das Kurswesen soll zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls von den Massnahmen befreit werden.

Die First-Aid-Kommission will im Sinn einer Hilfestellung einige Bemerkungen zu den aktuell bestehenden Reglementen und den vorgesehenen Lockerungsschritten einbringen, um möglichst kongruente Kursbedingungen der IVR anerkannten Kursanbieter zu gewährleisten.

Es betrifft folgende Bemerkungen:

- Die Vorgaben des Bundes sind verbindlich einzuhalten.
- Das Schutz- und Hygienekonzept und deren Einhaltung liegt in der Verantwortung der Ausbildungsorganisation und deren Kursleitung und ist allen Organisationsmitgliedern vertraut.
- Im Bereich Reanimationsausbildung sind die aktuellen Sicherheitsempfehlungen der Fachorganisationen zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die am 24. April 2020 publizierten Empfehlungen des ERC verwiesen (European Resuscitation Council (ERC) COVID-19 Guidelines - BASIC LIFE SUPPORT (BLS)), welche vom SRC (<https://www.resuscitation.ch>) übernommen wurden. Hier verweisen wir insbesondere auf Kapitel 6 Education.
- Die allgemeinen Zielsetzungen der Reglemente bleiben gültig.
- Die vorgegebenen Kurszeiten gemäss Reglemente werden eingehalten.
- Die in Reglement Stufe 1 IVR formulierten Leitziele zu Sicherheit, Schutz und Hygiene sind in den Reglementen der Stufe 2 und 3 IVR nicht mehr explizit aufgeführt. Im Sinne einer Vertiefung und Anpassung an die Aktualität mit dem neuen Coronavirus ist diesem Aspekt auf allen Stufen Rechnung zu tragen.
- Die Motivation zur Hilfeleistung ist unter dem Aspekt der aktuellen Situation mit dem neuen Coronavirus als möglichen hemmenden Faktor anzusprechen und Selbst- sowie Fremdschutzmöglichkeiten sind aufzuzeigen.
- Das methodisch-didaktische Vorgehen ist soweit anzupassen, dass die Vorgaben der Reglemente im Verhältnis Theorie und Praxis umgesetzt werden können. Es ist darauf zu achten, dass Fallbeispiele mit Überraschungscharakter so geplant werden, dass die Hygienebestimmungen eingehalten werden.

Ergänzend noch eine Information zu den Zertifikaten Ersthelfer Stufe 1 – 3 IVR

Die First-Aid Kommission hat am 28. April 2020 entschieden, dass Ersthelfer Stufen 1 - 3 IVR, bei welchen die Zertifikate in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 verfallen eine Fristverlängerung von einem Jahr für die Erneuerung der Zertifikate erhalten.

Mit dieser Entscheidung wird der ausserordentlichen Situation mit der Pandemie Rechnung getragen, in welcher viele Kurse nicht durchgeführt werden dürfen und somit verschoben werden. Das Zeitfenster von einem Jahr ergibt bei der erwähnten Zielgruppe die Möglichkeit, die Planung der Kurse sinnvoll vorzunehmen.

Aus logistischen Gründen werden die Zertifikate, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 verfallen anlässlich des entsprechenden Kursbesuchs wieder aktualisiert.

Jost Wicki / Jakob Bähler / 1.5.20